Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 11/2014
Ausgabetag: 19.12.2014

Inhaltsangabe: Seite

1.	Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	2
2.	Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad Herbern	4
3.	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze	6
4.	Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände	8
5.	Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	10
6.	Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ascheberg	12
7.	Satzung zur 4. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	16
8.	Satzung zur 32. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	18
9.	Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	21
10.	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2015	24
11.	Rechtsverbindlichkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg	25
12.	Rechtsverbindlichkeit der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg“ in der Ortschaft Ascheberg	28
13.	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	31
14.	4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 23 „Werner Straße West“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	33
15.	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Offenlegung des Entwurfes	35
16.	Bieterverfahren zum Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks in Ascheberg	37

Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt: Der Bürgermeister
der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung
59380 Ascheberg, Postfach 48

Abonnement-Preis: 9 € jährlich
Einzelbezug möglich,
bei Selbstabholung kostenlos

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2014 zur 15. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

a) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) = 11,23 € je qm

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 15. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2014 zur 1. Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad in Herbern vom 20. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Nr. 1, 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Hallenbades in Herbern werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Normaltarif	2,80 €
	Zehnerkarte	25 ,00 €
2.	Vergünstigter Tarif	1,40 €
	Zehnerkarte	12,00 €
3.	Familienkarte	5,50 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 1. Änderung der Gebührensatzung für das Hallenbad in Herbern vom 20. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2014
zur 1. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 09. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter „und Gültigkeitsdauer" sowie im Satz die Wörter „und gilt bis zum 31. Dezember 2014" gestrichen.

§ 3 erhält somit folgende Fassung:

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 1. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2014 zur 27. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasserverbände vom 18. Dezember 1986

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), i.V. mit den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 09. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2015 für die Grundstücke im Unterhaltungsverband je Hektar:

		im Zusammenhang bebaute Ortschaften Euro	sonstige Grundstücksflächen Euro
I.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Emmerbach"	16,50	10,51
II.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Amelsbüren-Hiltrup"	---	12,00
III.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Horne"	---	7,70
IV.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Stever-Lüdinghausen"	---	13,00
V.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Stever-Senden"	---	11,00
VI.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Werse-Densteinfurt"	---	13,30
VII.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Albersloh-Rinkerode"	---	13,60

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände vom 18. Dezember 1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2014
zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 21. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 09. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2015 je cbm Schmutzwasser jährlich 2,86 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2014 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstättengebühr beträgt für

a) eine Grabstelle eines Wahlgrabes	1.390,02 €
b) eine Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	592,65 €
c) eine Grabstelle einer Grabkammer	1.466,69 €
d) das Reihengrab	1.390,02 €
e) das Urnenreihengrab	617,18 €
f) das Kindergrab	663,18 €
g) das halbanonyme Reihengrab (Erdbestattung)	1.279,61 €
h) das halbananyme Urnengrab	665,53 €
i) das anonyme Urnengrab	546,64 €

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung beträgt bei

- Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 a) und Grabstelle	46,33 €
- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 5 Abs. 2 c)	73,33 €
- Urnen-Wahlgräbern nach § 5 Abs. 2 b) und Grabstelle	29,63 €

Artikel III

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle

- für eine Erdbestattung	439,00 €
- für eine Grabkammerbestattung	303,00 €

- für eine Urnenbestattung	208,00 €
- für eine Kinderbestattung	285,00 €

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgräbern, Urnenwahl- und Urnenreihengräbern sowie Kindergrabstellen wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	159,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	93,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld sowie das halbanonymes Rasengrab (Erdbestattung) fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle 91,00 €
Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen 9,50 €

Für die Pflege

- des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	75,00 €
- des Rasengrabfeldes (halbanonyme Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	569,00 €
Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle	186,00 €
Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Doppelgrabstelle	279,00 €

Artikel V

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Trauerhalle ist unterteilt in zwei Gebührenbereiche:
- Zellentrakt (Herrichtungraum/Verabschiedungsraum und Leichenzelle)

- Friedhofskapelle

a) Gebühr für die Nutzung des Zellentraktes, unabhängig von der Dauer der Belegung	445,53 €
b) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle	166,43 €

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2014 zur 4. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 07. November 2011

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 1,73 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 4. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 7. November 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2014 zur 32. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687,) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 14. April 2000 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende 31. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für 2015 beträgt:

a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 170,76 €,

b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 231,12 €,

c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 412,32 €,

d) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.041,00 €,

e) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von

Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.520,56 €,

f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um 30,00 €,

g) für einen zusätzlichen
- 80-l-Restmüllbehälter 66,84 €
- 120-l-Restmüllbehälter 84,24 €
- 240-l-Restmüllbehälter 155,40 €

in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.

h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß 0,00 €
für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß 0,00 €

i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß 76,20 €
für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß 127,68 €

Artikel II

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für den Umtausch eines

a) 80-l-, 120-l- und 240-l- Gefäßes 14,00 €

b) 1,1 cbm-Containers 28,00 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 32. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg vom 15. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert mit Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133ff.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührensätze

(1) Die nach § 8 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühr für die Überwachung der Kleinkläranlagen gem. § 53 Abs. 1 LWG beträgt 30,00 €.

(2) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:

- Grundgebühr je Anlage 224,28 €
- Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm 3,25 €
- Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm 1,63 €
- Gebühr für die Verlegung von Schlauchlängen über 50 m je angefangenen 10 m 81,63 €

(3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.

(6) Gebührenspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(7) Die Veranlagung zur Überprüfung- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2014 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 15. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Dr. Risthaus

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im Verwaltungsgebäude in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung in der Zeit vom

05.01.2015 bis einschl. 22.01.2015

Einwendungen erheben und zwar schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kämmerei der Gemeindeverwaltung in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ascheberg, 10. Dezember 2014

Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der
1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung"

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung" als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

> § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „" wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Änderung der Baulinie für den Hauptfirst auf dem Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 668 um 1,20 m nach Süden.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
   Unbeachtlich werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
   Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
   Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
   Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 10.12.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Bebauungsplan

A 57 "Östlich Schwakes Pättken - Erweiterung"

1. vereinfachte Änderung

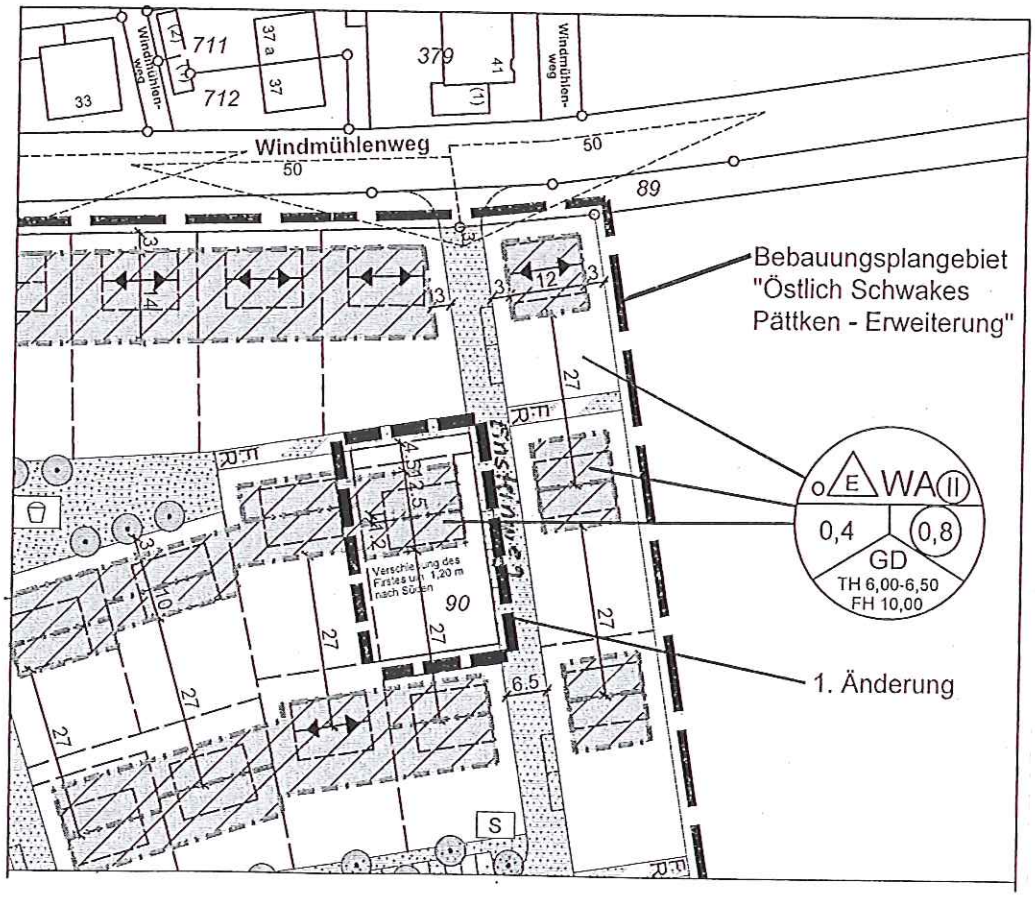

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg"

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg" als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

> § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S 1548), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg", die mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 09.09.2014 eigeleitet wurde, wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Änderung der Geschossigkeit von II auf III für das Flurstück 92, Flur 85. und die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1 „Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig." Hier ist eine Anpassung gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Ascheberg erfolgt.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
   Unbeachtlich werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
   Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
   Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
   Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 10.12.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

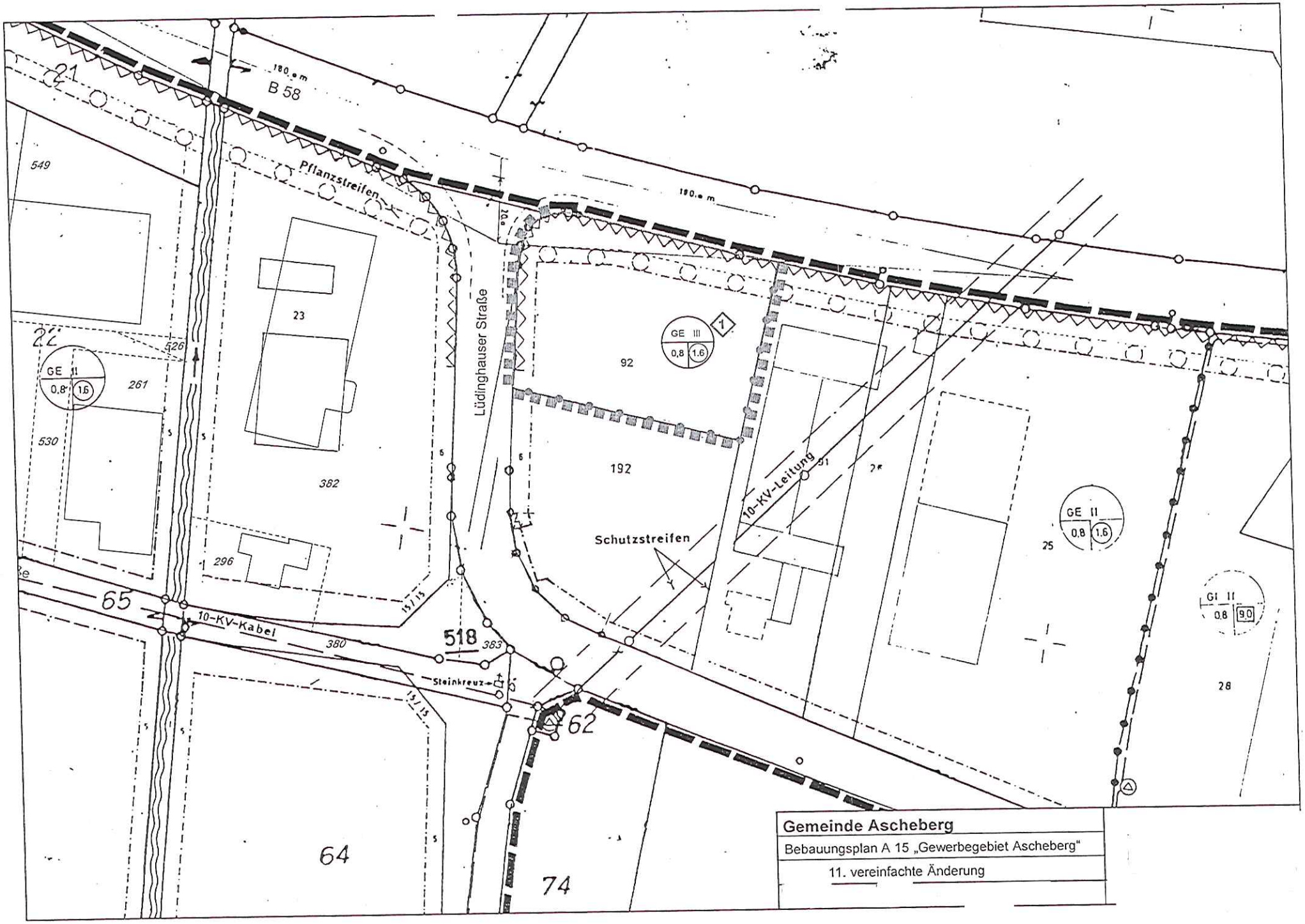

Gemeinde Ascheberg

Bebauungsplan A 15 „Gewerbegebiet Ascheberg"

11. vereinfachte Änderung

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seinen Sitzung am 20.11.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof“ gefasst.
Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu““ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die Erweiterungsabsicht im Bestand auf dem Grundstück Sanstraße 47. Zu diesem Zweck soll das Höchstmaß der Vollgeschosse von II auf III für einen Teilbereich geändert werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 08.12.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Auszug aus dem Bebauungsplan

A 39 „Schlingermanns Hof – neu"

Geltungsbereich

der 3. vereinfachten Änderung

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 23 „Werner Straße West“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 23 „Werner Straße West“ gefasst.
Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 23 „Werner Straße West“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung sind Änderungen hinsichtlich der Geschossigkeit, der Dachneigung, der Farbgebung der Dacheindeckung und des Garagenstandortes.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 10.12.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Bebauungsplan H 23 "Werner Straße West" Geltungsbereich der 4. Änderung **1:2500**	**Planauskunft** GIS Portal Kreis Coesfeld KREIS COESFELD Der Landrat	N	

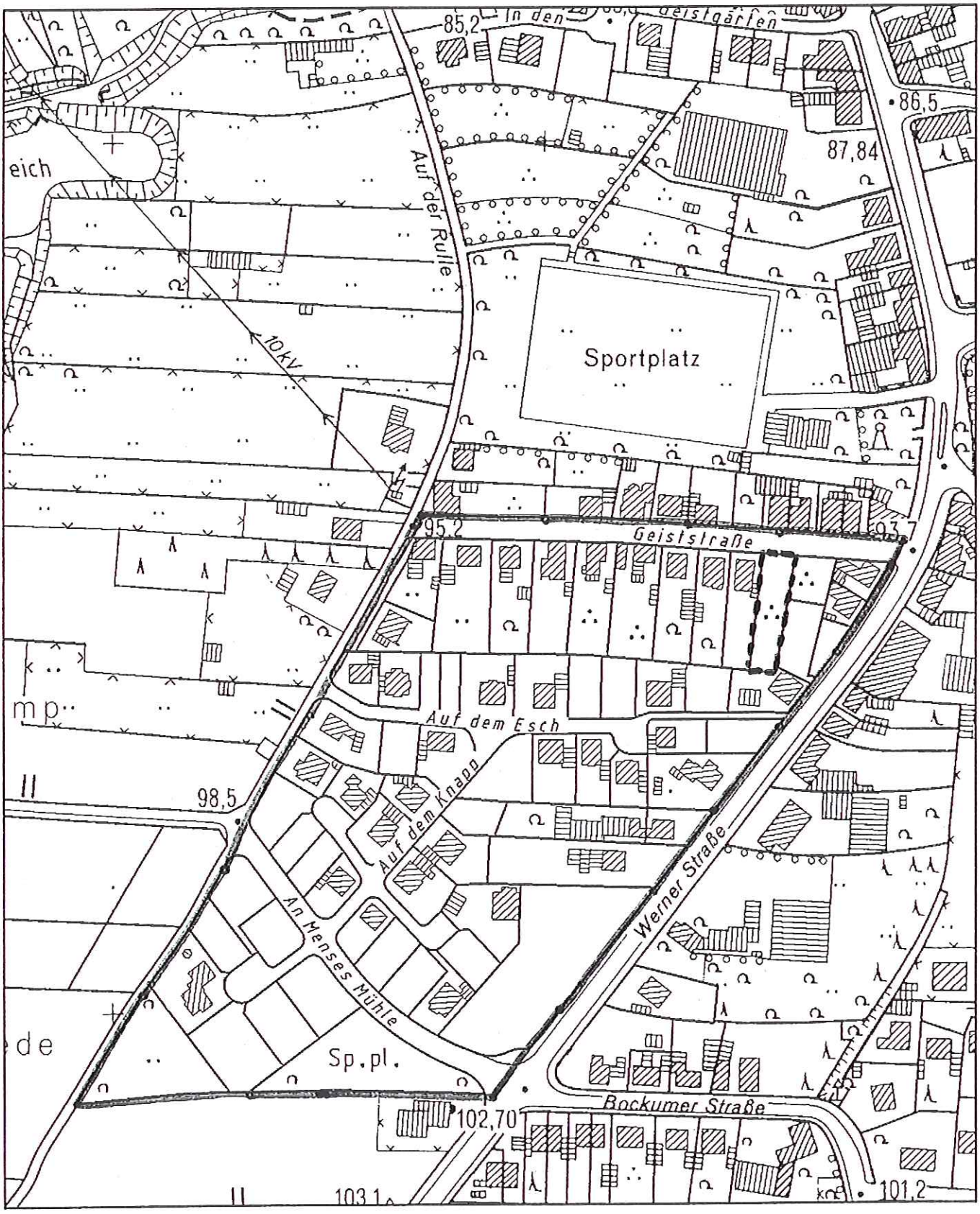

Maßstab: 1:2500 0 25 50 75 Meter

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch.
Kreis Coesfeld Der Landrat © 2006

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu" gem. § 13 a BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof" gefasst.

Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Planungsanlass ist die städtebauliche Neuordnung des Geltungsbereiches dieser Änderungsplanung.

Am 20.11.2014 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg in seiner öffentlichen Sitzung dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu" zugestimmt und beschlossen, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauG. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom

12.01.2015 bis 11.02.2015 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) , vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 12.12.2014
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Ortschaft Ascheberg

2. Änderung des Bebauungsplanes A 39 "Schlingermanns Hof - neu"

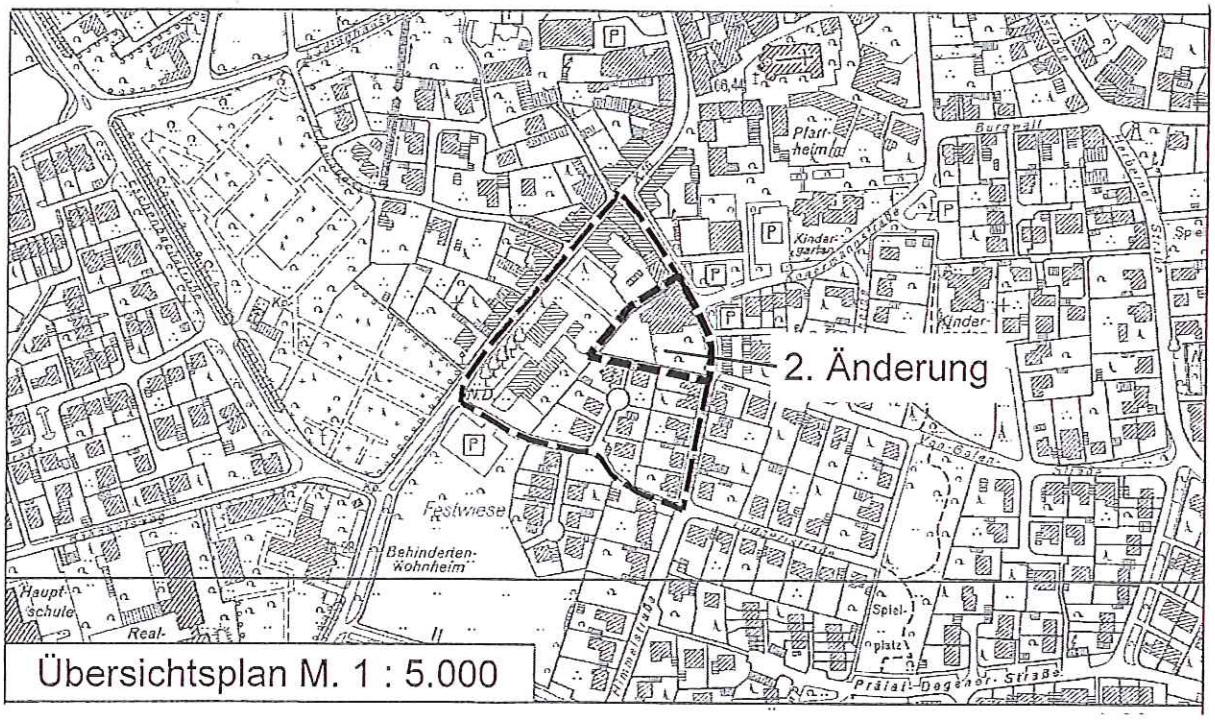

Übersichtsplan M. 1 : 5.000

BEKANNTMACHUNG

Bieterverfahren zum Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks in Ascheberg

Die Gemeinde Ascheberg beabsichtigt, ein ihr gehörendes Grundstück in Ortskernlage an einen Investor zu veräußern. Der Verkauf ist an eine Bebauungsauflage geknüpft (Näheres im Folgenden) und erfolgt im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Bieterverfahrens.

1. Verkaufsgrundstück

Das zu verkaufende Grundstück liegt an der Lüdinghauser Straße im zentralen Versorgungsbereich von Ascheberg. Es ist derzeit noch in Teilen mit dem Feuerwehrgerätehaus und der Rettungswache bebaut.

Das zum Verkauf stehende Grundstück ist ca. 7.720 m² groß. Die zu beplanende Fläche ist derzeit noch mit dem Gebäude des Feuerwehrgerätehauses und der Rettungswache bebaut, die im Zuge der Ansiedlung des Lebensmittelmarktes - nach einem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache an anderer Stelle - abgerissen werden müssen. Sofern gewünscht wird, dass die Gebäude durch die Gemeinde Ascheberg abgerissen werden sollen, werden hierfür Kosten in Höhe von 100.000 € angerechnet.

2. Verfahrensziel

Ziel des Bieterverfahrens ist es, das für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigte Veräußerungsgrundstück bestmöglich, d.h. zu einem möglichst hohen Kaufpreis, und zum Zwecke einer Neubebauung und Nutzung, die zur Attraktivierung des Ortskernes von Ascheberg beiträgt, an einen Investor zu veräußern. Das Grundstück soll mit einem Lebensmittelvollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von mindestens 1.400 m² bebaut werden. In den Obergeschossen sind Büronutzungen, Arztpraxen oder ähnliche Nutzungen denkbar.

3. Verfahrensablauf

Die Grundstücksveräußerung erfolgt im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Bieterverfahrens, an dem sich interessierte Unternehmen durch Abgabe eines Angebotes beteiligen können. Vergaberechtliche Vorschriften finden hierbei keine Anwendung.

a) Unterlagen zum Bieterverfahren

Weitere Unterlagen mit näheren Angaben zur Lage des Grundstückes und zu den weiteren Rahmenbedingungen des Bieterverfahrens sind erhältlich bei folgender Stelle:

Gemeinde Ascheberg
Fachbereich Bauen u. Wohnen
Dieningstraße 7
59837 Ascheberg

b) Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die wirtschaftlich in der Lage sind, den angebotenen Kaufpreis aufzubringen, und die eine vorgabenkonforme Folgenutzung des Grundstückes als gewährleistet erscheinen lassen. Zum Nachweis hierfür sind zusammen mit dem Angebot verschiedene Unterlagen einzureichen, die im Einzelnen aus den Auslobungsunterlagen zum Bieterverfahren ersichtlich sind.

Die Auslobungsunterlagen sind bei der oben beschriebenen Stelle erhältlich.

c) Vorgaben für das Angebot

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag bis zum

29.01.2015, 15:00 Uhr

bei folgender Stelle einzureichen:

Gemeinde Ascheberg
Fachbereich Bauen u. Wohnen
Dieningstraße 7
59837 Ascheberg

und außen mit dem Zusatz zu kennzeichnen:

„Angebot zum Bieterverfahren Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Ascheberg, Bitte nicht öffnen! Frist: 29.01.2015, 15:00 Uhr"

Nach Ablauf der Frist eingehende oder unvollständige Angebote werden nicht mehr berücksichtigt.

d) Weiteres Verfahren

Aus den eingehenden Angeboten werden die drei Angebote der geeigneten Bieter ausgewählt, die nach einer ersten Bewertung anhand der in der Auslobungsunterlage dargestellten transparenten Auswahlkriterien die höchste Bewertung erhalten haben. Die drei Bieter erhalten anschließend Gelegenheit Ihr Angebot in einer unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Sondersitzung des Rates der Gemeinde Ascheberg näher vorzustellen. Nach dem Präsentationstermin werden mit den drei ausgewählten Bietern getrennte Bietergespräche durchgeführt. Anschließend erhalten alle drei Bieter die Möglichkeit Ihr Angebot auf der Basis der Bietergespräche noch einmal zu überarbeiten und bis zu einem gesonderten Angebotstermin ein finales Angebot abzugeben. Die Bewertung der finalen Angebote erfolgt wiederum anhand der in der Auslobungsunterlage dargestellten Auswahlkriterien durch den Rat.

e) Gremienvorbehalt, Anspruchsausschluss

Das Bieterverfahren steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat der Gemeinde Ascheberg die abschließende Zustimmung zum Verkauf der Grundstücksfläche erteilt. Die Zustimmung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn auch das höchste Kaufpreisangebot für die zu veräußernden Grundstücksfläche nach Einschätzung des Rates als unangemessen niedrig anzusehen ist.

Aus der Abgabe eines Angebotes können keine Ansprüche gegen die Gemeinde Ascheberg hergeleitet werden, insbesondere nicht bei einer Nichtberücksichtigung von Angeboten oder für den Fall, dass eine Veräußerung der Grundstücke - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfolgt. Eine Erstattung der Kosten für die Ausarbeitung eines Angebotes erfolgt ebenfalls nicht.

Ascheberg, 17. Dezember 2014

Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister

Dr. Risthaus